

ERBRECHT SCHWEIZ

**ERBRECHT UND SCHWEIZERISCHES INTERNATIONALES PRIVATRECHT:
MÖGLICHKEIT DER RECHTSWAHL FÜR AUSLANDSCHWEIZER UND AUSLÄNDER MIT
WOHNSITZ IN DER SCHWEIZ**

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au Website: www.schweizer.com.au

DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

Erbrecht und Schweizerisches Internationales Privatrecht:

Möglichkeit der Rechtswahl für Auslandschweizer und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

I. Einleitung

Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Australien und auch Australier mit Wohnsitz in der Schweiz haben eine grosse Flexibilität in der Vermögensplanung. Dies hängt mit den spezifischen Regeln des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zusammen.

Dieser Artikel wird in einem ersten Schritt erklären, was durch das IPRG überhaupt geregelt wird (II). Dann wird die gesetzliche Regelung im Erbrecht näher beleuchtet (III), um letztlich auf die Wahlmöglichkeiten von Auslandschweizern (IV) und Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz (V) einzugehen.

II. Was wird durch das Internationale Privatrecht geregelt?

Stirbt beispielsweise ein Schweizer im Ausland, stellt sich die Frage nach welchem nationalen Erbrecht sein Vermögen an die Erben weitergegeben werden soll. Soll das Recht der Staatsbürgerschaft zur Anwendung kommen, das Recht des Orts des Versterbens oder des Orts des letzten Wohnsitzes? Was passiert mit dem Grundstück, das in einem Drittstaat liegt? Das Gericht welches Staates befasst sich mit der Testamentseröffnung? Wird diese Testamentseröffnung im anderen Staat akzeptiert?

Mit solchen Fragen befasst sich das internationale Privatrecht, das auch Kollisionsrecht genannt wird. Durch diesen Begriff wird die eigentliche Funktion dieser Rechtsregeln besser erfasst. Das Kollisionsrecht hält Regeln bereit, wenn verschiedene nationale Rechtsordnungen aufeinander treffen (kollidieren). Das Internationale Privatrecht ist trotz des Namens nationales Recht. Das schweizerische Internationale Privatrecht hält die Kollisionsregeln allein für Schweizer Gerichte und Behörden bereit. Sobald solche Instanzen auf einen privatrechtlichen Sachverhalt mit internationalem Bezug stossen, haben sie das IPRG zur Hand zu nehmen, das ihnen Antworten zu den folgenden drei Fragenkomplexen bereithält:

- Ist das Gericht/die Behörde für diesen Sachverhalt überhaupt zuständig?
- Welches Recht ist auf den Sachverhalt anzuwenden?
- Falls eine ausländische Entscheidung vorliegt, kann diese in der Schweiz akzeptiert und/oder vollstreckt werden?

Wichtig ist, zu betonen, dass das IPRG nicht Antworten auf die eigentlichen Rechtsprobleme anbietet, sondern nur, welche Rechtsordnung zur Anwendung kommen soll. Erst diese bietet dann die Lösung zum eigentlich brennenden Rechtsproblem an. Dies macht das Kollisionsrecht zur abstrakten und auch für den Juristen komplizierten Angelegenheit. Da im Bereich des internationalen Privatrechts zudem noch zahlreiche multi- oder bilaterale Verträge gelten, ist es nicht einfach, den Überblick zu wahren.

III. Die IPRG-Regeln im Erbrecht

Die Grundregel von Artikel 86 IPRG besagt, dass für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten die schweizerischen Gerichte und Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig sind und dabei gemäss Artikel 90 Absatz 1 IPRG schweizerisches Recht anwenden. Diese Anknüpfung an letzten Schweizer Wohnsitz des Erblassers bedeutet umgekehrt, dass sich die Schweizer Behörden grundsätzlich nicht mit dem Nachlass befassen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nicht in der Schweiz hat. Dazu bestehen aber zwei Ausnahmen.

Erstens, da gewisse Staaten nicht am letzten Wohnsitz des Erblassers sondern an dessen Heimatzugehörigkeit anknüpfen, sieht Artikel 87 IPRG die Zuständigkeit des Heimatortes vor, falls sich das ausländische Gericht nicht mit dem Nachlass befasst. Dies gilt nicht für Australien. Das australische Recht knüpft in der Regel ebenfalls am letzten Wohnsitz des Erblassers an.

Zweitens, da sich gewisse Staaten in Erbsachen nicht mit Vermögen befassen, welches in anderen Staaten liegt, d.h. vor allem mit ausländischen Grundstücken, sieht Artikel 88 Absatz 1 IPRG vor, dass die schweizerischen Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig sind, soweit sich die ausländischen Behörden nicht damit befassen. Auch diese Regel findet keine Anwendung, falls der Erblasser den letzten Wohnsitz in Australien hat. Die australischen Behörden kümmern sich, wie die schweizerischen Behörden, um den gesamten Nachlass des Erblassers gleichgültig, wo er gelegen ist.

Die schweizerischen Kollisionsregeln in Erbsachen erweisen sich als konsistent mit der australischen Rechtsordnung. Entscheidend ist, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hat. Dadurch bestimmt sich entweder die schweizerische oder die australische Zuständigkeit und das entsprechende nationale Erbrecht ist anwendbar.

IV. Möglichkeit der Rechtswahl für Auslandschweizer

Die obgenannte Anknüpfung am letzten Wohnsitz mag nicht in jedem Fall zu befriedigen. Gerade Auslandschweizer, die sich allenfalls nur für eine beschränkte Zeit im Ausland aufhalten, möchten ihren gesamten Nachlass der schweizerischen Rechtsordnung unterstellen. Aber auch Auslandschweizer, die sich definitiv in einem anderen Staat niedergelassen haben, möchten das in der Schweiz gelegene Vermögen lieber durch die schweizerischen Behörden geregelt wissen.

Artikel 87 Absatz 2 IPRG sieht die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort vor, falls ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt.

Diese Wahlmöglichkeit bedingt eine letztwillige Verfügung oder ein Erbvertrag nach schweizerischem Recht. Die einfachste Lösung ist, ein eigenhändiges (handschriftliches) Testament zu verfassen, das den Formvorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches entspricht. Da Artikel 93 IPRG das „Haager Übereinkommen über die auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht“ allgemein anwendbar erklärt, sind auch weitere Formen der Errichtung der letztwilligen Verfügung denkbar. In Australien steht beispielsweise der schriftlich verfasste letzte Wille, dessen Errichtung durch zwei handlungsfähige Personen bezeugt werden muss, zur Verfügung.

V. Möglichkeit der Rechtswahl für Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

Nicht nur Auslandschweizer, sondern auch Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz haben die Möglichkeit der Rechtswahl.

Artikel 90 Absatz 2 IPRG statuiert, dass ein Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem seiner Heimatrechte unterstellen kann.

Gerade Ausländer, welche Ländern angehören, in welchen das Common Law gilt, mag diese Möglichkeit, das schweizerische Pflichtteilsrecht nicht zur Anwendung gelangen zu lassen und dadurch freier über die Nachlassverteilung verfügen zu können, sehr willkommen sein.

Wichtig ist, dass dieses Recht nicht für Doppelbürger gilt. Falls der Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz im Zeitpunkt des Todes auch die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt, fällt diese Rechtswahlmöglichkeit dahin (vgl. Artikel 90 Absatz 2 Satz 2 IPRG).

VI. Fazit

Das schweizerische Internationale Privatrecht hält Regeln bereit, wenn nationale Rechtsordnungen kollidieren und sich die Frage stellt, welches Gericht zuständig und welches Recht anwendbar sein soll. Für Erbsachen geht das Gesetz grundsätzlich davon aus, dass das Gericht oder die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig sind, gleichgültig welche Staatsbürgerschaft der Erblasser besitzt. Diese Lösung entspricht aber nicht in jedem Fall den individuellen Bedürfnissen des Erblassers und der durch den Nachlass Begünstigten. Durch die Möglichkeit der Rechtswahl für Auslandschweizer aber auch Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz kann diesen individuellen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden.

Erstellt durch: Thomas Kohli, Lic. Iur., schweizerischer Rechtsberater.